



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 34 vom 23.08.2023

INHALT

Rechtsamt

- Gebührensatzung Stadtbücherei
- Haushaltssatzung Zweckverband Zentralkläranlage
- Satzung Technikerschule Stadt Ingolstadt
- Änderung Museumsgebührensatzung

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Organisations- und Personalentwicklung

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Ausschreibung im Offenen Verfahren

1. Jahresgebühr für volljährige Personen und für juristische Personen	30,00 €
2. Ermäßigte Jahresgebühr für volljährige Personen nach Abs. 4	18,00 €
3. Jahresgebühr für minderjährige Personen bei Ausleihe von Medien aus den Erwachsenenbüchereien.	13,00 €
4. „Quartalsgebühr“ für 93 Tage	11,00 €
5. Familienjahresgebühr nach Abs. 7	40,00 €
6. Tagesgebühr	5,00 €

2. § 2 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Familienjahresgebühr gilt, sofern Benutzer/innen der Bücherei in einem Familienverband leben (gleicher Haupt- bzw. Nebenwohnsitz). Sie wird pro Familienverband erhoben. Die Leseausweise erhalten eine einheitliche Gültigkeitsdauer, die vom zuerst ablaufenden Ausweis bestimmt wird.

3. § 2 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

Für die Grundgebühren im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-5 können in der Stadtbücherei Gutscheine gekauft werden. Soweit ein/e Benutzer/in einen Gutschein unter Einhaltung der auf dem Gutschein bestimmten Bedingungen einlöst, wird bei diesem/r Benutzer/in die auf dem Gutschein bestimmte jeweilige Grundgebühr im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1-5 nicht erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, 01.08.2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei) vom 01. August 2023

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt (Gebührensatzung Stadtbücherei) vom 25. November 2021 (AM Nr. 49 vom 08.12.2021), zuletzt geändert am 22. Mai 2023 (AM Nr. 22 vom 31.05.2023), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Grundgebühren:

Fortsetzung nächste Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

- § 1 -

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023/2024 wird

im Erfolgsplan in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit 7.499.000 Euro

und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit 7.499.000 Euro

sowie im Vermögensplan in den Einnahmen mit 6.725.000 Euro

und in den Ausgaben mit 6.725.000 Euro festgesetzt.

- § 2 -

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- § 3 -

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2023/2024 auf 1.785.000 Euro festgesetzt.

- § 4 -

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2022

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

- Stadt Ingolstadt	14.130.966 m ³
- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	2.389.712 m ³
- Gemeinde Böhmfeld	98.149 m ³
- Gemeinde Hitzhofen	110.451 m ³
- GESAMT:	<u>16.729.278 m³</u>

Finanzbedarf des Erfolgsplanes Umlageverhältnis: 44,11 Euro / 100 m³

- Stadt Ingolstadt	6.232.930 Euro
- ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	1.054.060 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	43.290 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	48.720 Euro
- GESAMT	<u>7.379.000 Euro</u>

b) Investitionsumlage für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandssatzung):

<u>Mitglied/Einleiter</u>	<u>Einleitungskontingent</u>	<u>- Euro -</u>
- Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	5.397.821 Euro
- ZV AWBG Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	1.199.479 Euro
- Gemeinde <u>Böhmfeld</u>	6,950 / 900	51.932 Euro
- Gemeinde <u>Hitzhofen</u>	10,140 / 900	75.768 Euro
- GESAMT (inkl. Übertrag)		<u>6.725.000 Euro</u>

- § 5 -

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

- § 6 -

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2023 bis 30. September 2024 tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Ingolstadt, den 31.07.2023

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender und
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailinger Moos 145, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur Ausbildung von Technikern/-innen vom 2. August 2023

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, und Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, folgende Satzung:

I. Organisation und Verwaltung

§ 1 Schulträgerin, Bezeichnung der Schule

(1) Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält eine Fachschule zur Ausbildung von Technikern/-innen als öffentliche Einrichtung. Sie führt die amtliche Bezeichnung "Technikerschule der Stadt Ingolstadt, Fachschule für Elektro-, Maschinenbau-, Mechatronik-, Informatiktechnik, Fahrzeugtechnik und Elektromobilität, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (TSIN)".

(2) An der TSIN werden folgende Fachrichtungen angeboten:

- a) Elektrotechnik
- b) Maschinenbautechnik
- c) Mechatroniktechnik
- d) Informatiktechnik
- e) Fahrzeugtechnik und Elektromobilität
- f) Umweltschutztechnik und regenerative Energien

§ 2 Aufgaben

(1) Die Schule hat die Aufgabe, tüchtigen und strebsamen Facharbeitern/-innen die für die gehobene Tätigkeit eines/einer Technikers/-in erforderlichen Kenntnisse durch planmäßige Schulung zu vermitteln.

(2) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt regelt die räumliche Unterbringung der Schule und entscheidet über den Haushalt der Schule. Er bestimmt ferner die Zahl der einzurichtenden Fachrichtungen.

(3) Mit dem Betrieb der Bildungseinrichtung erstrebt die Stadt keinen Gewinn; die Schule soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Bildung dienen. Ein etwaiger Überschuss ist für die Zwecke der Schule zu verwenden.

(4) Bei Auflösung der Schule oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden. Für das Personal der Schule ist ein Sozialplan unter Mitwirkung des Personalrates aufzustellen.

§ 3 Vertretung

Der/Die Oberbürgermeister/-in der Stadt Ingolstadt vertritt die Schule nach außen. Er/Sie führt die Dienstaufsicht über die Lehr- und Verwaltungskräfte der Schule.

§ 4 Schulleitung und Verwaltung

(1) Die Leitung der Schule obliegt dem/der Schulleiter/-in. Er/Sie ist für die Organisation, Leitung und

Überwachung des Lehrbetriebs sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(2) Der/Die Schulleiter/-in ist Vorgesetzte/r des übrigen Lehr- und Verwaltungspersonals der Schule.

(3) Der/Die Schulleiter/-in wird vom Stadtrat bestellt.

§ 5 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind hauptamtlich oder nebenamtlich bzw. nebenberuflich tätig. Als Lehrkräfte können neben Lehrkräften mit pädagogischer Ausbildung auch erfahrene und geeignete Fachkräfte berufen werden. Hauptamtliche Lehrkräfte werden als Beamte/-innen oder Tarifbeschäftigte unbefristet beschäftigt.

§ 6 Schülersprecher/-in

Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/-in sowie seine Stellvertretung. Die Klassensprecherversammlung wählt aus ihrer Mitte je eine/n erste/n und eine/n zweite/n Schülersprecher/-in für die Vollzeit- und Teilzeitschule.

§ 7 Freundeskreis

Um die Arbeit der TSIN in Übereinstimmung mit den veränderlichen Erfordernissen der Betriebspraxis zu halten und ein gutes Einvernehmen zwischen Schulträgerin und regionaler Wirtschaft zu erzielen, arbeitet die Stadt Ingolstadt als Mitglied im Freundeskreis der Technikerschule der Stadt Ingolstadt e.V. mit.

II. Schulbetrieb

§ 8 Schuljahr, Unterricht

(1) Das Schuljahr und die Ferien regeln sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Lehrstoff wird in einer Voll- und einer Teilzeitschule unterrichtet.

§ 9 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung an der TSIN dauert

- a) in der Vollzeitschule 2 Jahre,
- b) in der Teilzeitschule 4 Jahre.

§ 10 Lehrbetrieb, Prüfungen, Zeugnisse

(1) Jede/r Schüler/-in hat regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Er/Sie hat sich den vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen. Ohne anerkannte Entschuldigung versäumte Prüfungen können nicht nachgeholt werden.

(2) Die Prüfungen werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Technikerschulen durchgeführt.

(3) Über die bestandene Technikerprüfung wird von der Schule ein Zeugnis ausgestellt. Die mit dem erfolgreichen Schulabschluss erreichte Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Techniker/-in für“ wird durch eine Urkunde bestätigt.

§ 11 Lernmittel

Alle für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind von den Schülern/-innen selbst zu beschaffen.

III. Inanspruchnahme der TSIN

§ 12 Aufnahme

(1) Die Aufnahme an der TSIN ist in der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze beschränkt. Bewerber/-innen mit langjähriger Berufserfahrung können bei besonderer Eignung bevorzugt aufgenommen werden.

(2) Bewerber/-innen, welche die unter Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können als Gasthörende ohne Anspruch auf ein Zeugnis aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

§ 13 Austritt

Der/Die Schüler/-in kann jederzeit aus der Schule austreten. Der Austritt ist frühestens mit Zugang einer entsprechenden schriftlichen Erklärung unter Angabe des Grundes bei der Schulleitung wirksam.

§ 14 Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Für Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schulausschluss) gelten Art. 86 bis 88a BayEUG.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Haftung

(1) Die Schulträgerin haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Eine über Absatz 1 hinausgehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Unterrichtsräume eingebrachten Gegenstände (Garderobe, Mappen, Bücher, mobile Endgeräte usw.) ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden, die ein/e Schüler/-in verursacht, ist diese/r der Schulträgerin gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt, öffentliche Fachschule zur Ausbildung von Technikern, vom 06.08.2001 außer Kraft.

Ingolstadt, 02. August 2023

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 08. August 2023

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) vom 27. April 2016 (AM Nr. 19 vom 11.05.2016), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Buchstaben i) bis o) werden zu den Buchstaben j) bis p).
 - b) Es wird folgender Buchst. i) eingefügt: „Personen, die in Ingolstadt Stadtführungen anbieten;“
 - c) In Buchst. p) n.F. werden die Worte „und des Historischen Vereins Ingolstadt.“ ergänzt.
2. Abschnitt A. im Gebührenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung: „Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e.V. gebucht wurde, das Museum besichtigen
– Gruppenpauschale 10,00 €“

- b) Nr. 5 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
 „Gruppen, die im Rahmen einer Stadtführung, welche bei der IFG Ingolstadt AöR oder bei einem Mitglied des Ingolstädter Stadtführer e.V. gebucht wurde, die Kirche besichtigen – Gruppenpauschale 10,00 €“
- c) In Nr. 8 Buchst. b) werden die Worte „ab Erwerb“ durch die Worte „ab erster Benutzung der Verbundkarte“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Ingolstadt, 08.08.2023

Dr. Christian Scharpf
 Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 11.08.2023 (Az.:00575-23)

Vorhaben/Betreff: **Erweiterung der Verkaufsfläche für Imbiss und Einzelhandel**
 Grundstück: Ingolstadt, Liebigstraße 2c
 Gemarkung: Ingolstadt
 Flur-Nr.: 2704/4

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.08.2023). Geplant ist die Erweiterung der Verkaufsfläche für Imbiss und Einzelhandel. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, OEPE, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben:

Organisationsuntersuchung AfID, 116-0023-2023-F-IN

Einreichungstermin: 18.09.2023 um 10:45 Uhr,
 Ausführungsort: Ingolstadt
 Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450,
 E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-37 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VgV aus:

Kanalsaugfahrzeug 32 t, Nr. RFL-2733-2023

Einreichungstermin: 19.09.2023 um 10:00 Uhr,
 Ausführungsort: Ingolstadt
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ende der amtlichen Bekanntmachung